



Kurzinformation

Einzelfragen zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das RDG regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 RDG).

Nach § 7 RDG ist es in bestimmten Fällen auch Berufs- und Interessenvereinigungen gestattet Rechtsdienstleistungen anzubieten. Erlaubt sind insofern Rechtsdienstleistungen, die berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 RDG). Gestattet ist demnach nur die Betreuung von Mitgliedern, nicht Dritter (vgl. etwa BGH; Piekenbrock, § 7 RDG, Rn. 7 mwN; Overkamp, § 7 RDG, Rn. 25 mwN). Auch Mietervereinen – ebenfalls Vereinigung i.S.v § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG (vgl. bereits BT-Drs. 16/3655, S. 59) – ist es danach verwehrt, Rechtsdienstleistungen gegenüber Nichtmitgliedern zu erbringen.

Neben den oben beschriebenen, im Rahmen von § 7 RDG zulässigen Rechtsdienstleistungen von Verbänden für ihre Mitglieder, ist schließlich noch die Tätigkeit öffentlicher und öffentlich anerkannter Stellen privilegiert und ohne behördliche Zulassung kraft Gesetzes erlaubt (vgl. Piekenbrock, § 8 RDG, Rn. 1). So sind unter anderem auch solche Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG). Zwar lässt § 8 RDG abweichend von § 7 RDG auch Rechtsdienstleistungen gegenüber jedermann zu (vgl. Overkamp, § 8 RDG, Rn. 2), allerdings ist auch diese scheinbare Erleichterung nur im einschränkenden Gesamtkontext des RDG zu verstehen. Insoweit führt bereits die Gesetzesbegründung aus:

„§ 8 hat nicht den Zweck, für die darin genannten Personen und Stellen die Anforderungen an die Rechtsdienstleistungsbefugnis gegenüber den §§ 6 und 7 herabzusetzen. Die eigenständige Bedeutung des § 8 besteht vielmehr – insbesondere für die in den Nummern 4 und 5 aufgeführten Stellen – im Wesentlichen darin, dass sie, soweit dies ihrem Aufgabenbereich entspricht, Rechtsdienstleistungen abweichend von § 6 auch entgeltlich und abweichend von § 7 nicht lediglich für ihre Mitglieder erbringen dürfen. Eine Unterschreitung der in den §§ 6 und 7 an

die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgestellten Qualitätsanforderungen, bei denen es sich um Mindeststandards handelt, soll und darf durch § 8 nicht ermöglicht werden“ (BT-Drs. 16/3655, S. 61).

Unabhängig davon, dass ein Mieterverein die einschränkenden Voraussetzungen von § 8 RDG nicht ohne weiteres erfüllen dürfte, erscheint es mithin vor dem Hintergrund der beabsichtigt einschränkenden Auslegung von § 8 RDG insgesamt überaus zweifelhaft, ob eine außergerichtliche, für Nichtmitglieder erbrachte, Rechtsdienstleistung einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde.

Quellen:

- RDG: Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/> (letzter Abruf 11.05.2020).
- Bundestags Drucksache 16/3655, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603655.pdf> (letzter Abruf: 11.05.2020).
- BGH, Urteil vom 13.11.2001, Az.: X ZR 134/00, GRUR 2002, 23.)
- Piekenbrock, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, Kommentierung zu §§ 7, 8 RDG.
- Overkamp, in: Hensler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019, Kommentierung zu §§ 7, 8 RDG.
